

# Freiwilligenarbeit

## Betrachtungen zum Sozialversicherungs- und zum Steuerrecht

---

von Dr. Markus Edelmann, Rechtsanwalt, St. Gallen

Freiwilligenarbeit ist Dienst an der Gemeinschaft, am Mitmenschen, an der Natur. Freiwillige leisten ihren Einsatz ohne Anspruch auf Entlohnung. Benevol empfiehlt aber, ihr Engagement anzuerkennen und ihnen ihre Auslagen zu ersetzen. Dabei kommt Freiwilligenarbeit in Berührung mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen.

### **Ausgangslage im Zivilrecht**

Sowohl das Sozialversicherungs- als auch das Steuerrecht gehen von zivilrechtlichen Verhältnissen aus und treffen allenfalls sachgerechte Anpassungen.

Aus Sicht des Zivilrechtes ist Freiwilligenarbeit typisch unentgeltlich.<sup>1</sup> Danach wird die Arbeitsleistung nicht entschädigt. Anerkennungsgeschenke (Nachtessen, Ausflüge, Theaterbesuche, Blumensträuße, Bücher) gelten nicht als Entschädigung. „Geschenke“, die darüber hinausgehen, nehmen aber den Charakter einer teilweisen wertmässigen Entschädigung an.

Zivilrechtlich ist es ohne weiteres zulässig, für eine Leistung mehr als ein Anerkennungsgeschenk auszurichten. Dann aber geht das Zivilrecht von einem - wenn auch unüblich tiefen - Arbeitsentgelt aus, und zwar mit allen Konsequenzen. Bei weisungsgebundenen Arbeitsleistungen innerhalb einer Organisation entsteht damit ungewollt ein Arbeitsvertrag mit Ferienansprüchen, Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall etc. Ohne Eingliederung in eine Arbeitsorganisation wäre ein bezahlter Auftrag oder ein Werkvertrag anzunehmen.<sup>2</sup>

Den Freiwilligen sollen, ob rechtlich oder moralisch begründet, die Auslagen ersetzt werden, welche ihnen beim Freiwilligenengagement entstehen. Der Ersatz effektiver Spesen gilt nicht als Arbeitsentgelt. Werden aber Pauschalspesen ausgerichtet, die den Ausgleich der tatsächlichen Auslagen offensichtlich übersteigen, liegt darin eine Vergütung für die Arbeit, was wiederum je nach Art der Leistung, zu einem Arbeits-, Werks- oder entgeltlichen Auftragsvertragsverhältnis führt.

### **Sozialversicherungen**

Für jedes Arbeitsentgelt sind Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen, sei es auf der Lohnzahlung von Arbeitnehmern, sei es auf dem Verdienst der Selbständigerwerbenden.

Die Lohnzahlung an einen Arbeitnehmer unterliegt der AHV, der IV, der EO, bis zu einem bestimmten Betrag der ALV und ab einem bestimmten Betrag dem BVG. Zudem müssen Arbeitnehmer obligatorisch gegen die Folgen von Betriebsunfällen und bei Anstellungen von mehr als achten Stunden in der Woche auch von Nichtbetriebsunfällen versichert werden (UVG).

Die Versicherungs- und Prämienzahlungspflicht hat der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie gilt grundsätzlich auch bei der bescheidensten Entlohnung, also auch bei Entschädigungen an Freiwillige, welche den Wert eines Anerkennungsgeschenktes oder des effektiven Spesener-

---

<sup>1</sup> Markus Edelmann, Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit, St. Gallen 2012, Ziff. 1.1, S. 6

<sup>2</sup> Edelmann a.a.O. Ziff. 1.2 S. 10 ff.

satzes übersteigen. Allerdings entfallen die Beitragszahlungen für AHV/IV/EO/ALV auf geringfügigen Löhnen (zur Zeit CHF 2'300 im Jahr beim gleichen Arbeitgeber), wenn der Arbeitnehmer nicht eine Entrichtung verlangt.<sup>3</sup> Ausgenommen von dieser Befreiung sind Arbeitsentgelte im Privathaushalt (Reinigungen, Haushaltsführung, Betreuung von Kindern oder Betagten) und für Produktionen im Kunst- und Kulturbereich; hier besteht auch bei geringfügige Entlohnungen die Abrechnungspflicht. Für Personen im Rentenalter gibt es einen namhaften Freibetrag (zur Zeit pro Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat oder CHF 16'800 im Jahr).

Für die Unfallversicherung müssen bei geringfügigem Lohn ausserhalb der Privathaushalte und der Kulturbetriebe ebenfalls keine Prämien bezahlt werden; bei Unfällen solcher Arbeitnehmer sind die Leistungen von der Ersatzkasse UVG zu erbringen.

Selbständigerwerbende müssen auf ihrem Erwerbseinkommen lediglich Beiträge an die AHV, die IV und EO entrichten. Der Arbeitslosenversicherung sind sie nicht unterstellt, das BVG ist für sie nicht obligatorisch, und für die Unfallversicherung können sie sich der Krankenkasse anschliessen. Der Begriff der Selbständigkeit deckt sich nicht mit der zivilrechtlichen Definition. Im Sozialversicherungsrecht tritt ein Selbständigerwerbender nach aussen mit einem Firmennamen auf, trägt ein eigenes wirtschaftliches Risiko, kann seine Betriebsorganisation frei wählen und ist für mehrere Auftraggeber tätig.<sup>4</sup> Da stellt sich die Frage, ob und wie die Sozialversicherungsbeiträge auf jenen kleinen Arbeitsentgelten für werkvertragliche oder auftragsrechtliche Leistungen von Personen abgerechnet werden, welche nicht als Selbständigerwerbende der Beitragspflicht unterliegen. Wahrscheinlich könnte hier der Auftraggeber abrechnungspflichtig sein, wobei dann Beiträge für geringfügige Löhne ausserhalb von Privathaushalten und Kulturproduktionen entfallen.

## **Einkommenssteuern**

Bund, Kantone, Gemeinden und Kirchen erheben Steuern auf dem Einkommen. Besteuert werden neben den Vermögenserträgen (Bankzinsen, Wertschriften- und Liegenschaftenerträge) in erster Linie die Erwerbseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer müssen ihre Einkünfte selbst deklarieren; bei allen anderen ausländischen Staatsangehörigen haben Arbeitgeber, Auftraggeber oder Veranstalter die Quellensteuer vom Entgelt abzuziehen und den Fiskalbehörden abzuliefern. Sowohl bei der Selbstdeklaration des Einkommens wie bei der Quellensteuer sind auch geringfügige Vergütungen wie Entschädigungen an Freiwillige, welche den Wert eines Anerkennungsgeschenkes oder des effektiven Spesenersatzes übersteigen, abzurechnen. Einsatzorganisationen und Begünstigte haben dafür den Freiwilligen einen entsprechenden Lohnausweis auszustellen.<sup>5</sup>

Vom Einkommen können steuerlich Abzüge vorgenommen werden, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind. Das sind vorab die sog. Gewinnungskosten wie die Berufsauslagen (Fahrtspesen zur Arbeit, Reisespesen, Weiterbildungskosten) und die Aufwendungen zur Erzielung von Vermögenserträgen (Verwaltungskosten für Wertschriften, Unterhaltskosten für Liegenschaften). Darüber hinaus lassen die Steuergesetze Abzüge von besonderen Auslagen zu, welche zwar nicht Gewinnungskosten sind, die aber die Mittel für die Lebensgestaltung schmälern (Schuldzinsen, Gesundheitskosten, Ausbildungskosten für Kinder, Spenden an gemeinnützige Institutionen). Nicht abzugsfähig sind die eigentlichen Lebenshaltungskosten (Wohnen, Essen, Freizeit, Ferien).

---

<sup>3</sup> Merkblatt AHV/IV Nr. 2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

<sup>4</sup> Merkblatt AHV/IV Nr. 2.02 Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO

<sup>5</sup> Edelmann a.a.O. Ziff. 3.4 S. 20

Freiwilligenarbeit ist „geschenkte Zeit“. Sie beeinträchtigt die finanzielle Situation eines Steuerpflichtigen nur insofern, als er während dieser Zeit kein Erwerbseinkommen erzielen kann. Wird Freiwilligenarbeit monetarisiert, also umgerechnet in einen Geldwert, müsste sie steuerlich dem Einkommen aufgerechnet werden, damit sie als Spende wieder abgezogen werden könnte; abzugsfähig wäre dann Freiwilligenarbeit nur bei entsprechenden gemeinnützigen Institutionen, nicht aber bei solchen ohne dieses Steuerprivileg. Wenn Einsatzorganisationen ohne gesetzliche Grundlage ihren Freiwilligen eine Empfangsquittung ausstellen, bei der sie die freiwillige Leistung monetarisieren (Franken pro Stunde), damit diese den Betrag in ihrer Steuererklärung als Spende abziehen, könnten die Fiskalbehörden dies als Beihilfe zur Steuerhinterziehung werten (vergleichbar wie wenn ein Apotheker eine Quittung für gratis abgegebene Medikamente ausfertigt).

Steuersystematisch denkbar wäre nur ein Pauschal- oder Sozialabzug für Personen, die nachweislich Freiwilligenarbeit leisten. Hier aber stellen sich Vollzugsfragen: Welche Art (institutionelle und informelle) Freiwilligenarbeit? wie viel Freiwilligenarbeit (ab x Std. pro Jahr)? wer darf welche Bescheinigungen ausstellen (nur steuerbefreite Institutionen)? Freiwilligenarbeit bei mehreren Einsatzorganisationen oder Begünstigten? Abzug vom steuerbaren Einkommen (Gutverdienende profitieren mehr) oder vom Steuerbetrag (Nichtverdienende profitieren auch dann nichts, womit das soziale Engagement von Nichterwerbstätigen unberücksichtigt bliebe)? Nachvollziehbarkeit? Auf jeden Fall wäre ein Steuerabzug nur möglich, wenn und soweit er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

### **Persönliche Anmerkung**

Freiwilligenarbeit ist eine philanthropische Leistung. Sie hebt sich gerade dadurch von Arbeiten mit primärem Eigennutz ab, dass sie ohne jedes Entgelt erfolgt. Eine abgabenrechtliche oder fiskalische Privilegierung kommt einer monetären Vergütung gleich, d.h. die Freiwilligenarbeit würde dann von der Allgemeinheit nicht nur anerkannt und geschätzt, sondern mit einer geldwerten Leistung entschädigt. Der eigentliche Wert der Freiwilligenarbeit würde dadurch geschmälert.

---

Dr. Markus Edelmann, Wiesenstrasse 50, 9000 St. Gallen, Tel. 071 223 27 33, edelmann@zet.ch

St. Gallen, 31. Oktober 2012